**Formular 4**

**Angaben zur teilweisen Anerkennung oder vollständigen Nichtanerkennung der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße**

**(ausgenommen vollständige Anerkennung und vollständige Vollstreckung)**

**Artikel 4, 7, 14 und 20 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI[[1]](#footnote-1)**

***Unterrichtung des Entscheidungsstaats durch den Vollstreckungsstaat***

|  |
| --- |
| **a)**  **Behörde des Vollstreckungsstaats (Absender)**  Offizielle Bezeichnung:………………………………………………………………………………  Kontaktangaben:………………………………………………………………………………  **Behörde des Entscheidungsstaats (Empfänger)**  Offizielle Bezeichnung:……………………………………………………………………………  Kontaktangaben:……………………………………………………………………………… |
| **b)**  **Aktenzeichen des Vollstreckungsstaats:……………………………….……..………………**  **Aktenzeichen des Entscheidungsstaats:………………………………………………………** |
| **c)**  **Name der betroffenen Person: ……………………………….……..………………………**  **Geburtsdatum und -ort: ……………………………….……..…………………………………**  **Wohnort: ……………………………….……..………………………………………**  **ODER**  **Name der betroffenen juristischen Person: ………………………….……..………………..**  **Eingetragener Sitz: ……………………….….……..………………………………………….** |

|  |
| --- |
| **d.1) Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 7**  Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung.[[2]](#footnote-2) Datum: ……..………………  teilweise Anerkennung und teilweise Ablehnung der Vollstreckung.[[3]](#footnote-3) Datum: ……………………..  Zwischen dem Entscheidungsstaat und dem Vollstreckungsstaat fand vor der Ablehnung und/oder teilweisen Anerkennung eine Konsultation statt:  nein  ja – Datum:…………….…  **d.2) Teilweise Anerkennung der Entscheidung**  - Die Entscheidung wurde in folgendem Umfang (in EUR) anerkannt: ..…….  ggf. in einer anderen Landeswährung des Vollstreckungsstaats: ……… BGN/HRK/CZK/GBP/HUF/PLN/RON/SEK  - Art der Geldstrafe oder Geldbuße, für die die Anerkennung gilt:  in einer Entscheidung festgesetzter Geldbetrag aufgrund einer Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung -  Betrag: ……………  in der gleichen Entscheidung festgesetzte Entschädigung für die Opfer -  Betrag: ……………  Geldbeträge für die Kosten der zu der Entscheidung führenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren -  Betrag: ……….  in der gleichen Entscheidung festgesetzte Geldbeträge, die an eine öffentliche Kasse oder eine Organisation zur Unterstützung von Opfern zu zahlen sind - Betrag: ……….  **d.3) Grund für die vollständige oder teilweise Nichtanerkennung oder Verweigerung**  Die in Artikel 4 vorgesehene Bescheinigung \* [[4]](#footnote-4)  liegt nicht vor (Artikel 7 Absatz 1)  ist unvollständig (Artikel 7 Absatz 1)  entspricht der Entscheidung offensichtlich nicht (Artikel 7 Absatz 1).  Gegen die verurteilte Person ist wegen derselben Handlung  eine Entscheidung im Vollstreckungsstaat ergangen (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a):  eine Entscheidung in einem anderen Staat als dem Entscheidungs- oder Vollstreckungsstaat ergangen  und vollstreckt worden (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a).  In einem der Fälle nach Artikel 5 Absatz 3: Die Entscheidung bezieht sich auf Handlungen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würden (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b).  Die Vollstreckung der Entscheidung ist nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats verjährt und die Entscheidung bezieht sich auf Handlungen, für die dieser Staat nach seinem innerstaatlichen Recht zuständig ist (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c).\*  Die Entscheidung bezieht sich auf Handlungen, die  nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i),  außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats lassen die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten und Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) gleicher Art nicht zu (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii).  Nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bestehen Befreiungen, die die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich machen (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e).  Die Entscheidung wurde gegen eine natürliche Person verhängt, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die der Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f).  Im Falle eines schriftlichen Verfahrens ist die betroffene Person nicht persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats unterrichtet worden (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g).\*  Die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße liegt unter 70 EUR oder dem Gegenwert dieses Betrags (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe h).  Die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen, wurde nicht von einem Rechtsbeistand vertreten\* (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i) und  wurde nicht rechtzeitig persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, oder  wurde nicht rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint, oder  ihr wurde die Entscheidung nicht zugestellt und sie wurde nicht von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt.  Verweigerung der Anerkennung auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 3:\*  Verletzung von Grundrechten  Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags  **d.4) Sonstige Gründe für eine Nichtanerkennung der Entscheidung:**  Im Einklang mit dem Recht des Vollstreckungsstaats kann die Entscheidung aus einem der folgenden Gründe nicht anerkannt werden (Artikel 4 Absatz  1):  die betroffene Person ist verstorben (Datum) …………………..  die betroffene Person ist in einen anderen (Mitglied)Staat umgezogen (Ort)…………. (Datum) am ……..……..  die betroffene Person ist unbekannt verzogen  die Person, deren personenbezogene Daten übermittelt wurden, kann nicht ermittelt werden / ist nicht auffindbar\* |

\* Bevor einer dieser Verweigerungsgründe geltend gemacht wird, muss in jedem Fall eine vorherige Konsultation zwischen dem Vollstreckungsstaat und dem Entscheidungsstaat stattgefunden haben.

|  |
| --- |
| **e) Hinsichtlich einer anerkannten Geldstrafe oder Geldbuße**  **e.1)**  **Ratenzahlung bewilligt**  — Datum der Entscheidung zur Bewilligung der Ratenzahlung:………………………  — Zahlungsplan (Daten und Beträge):…………………………………  ……………………………………………………………………………………………….  **e.2)  Abzug einer geleisteten Zahlung** (Artikel 14 Buchstabe c)  — Betrag in EUR: ..…….  ggf. in einer anderen Landeswährung des Vollstreckungsstaats: ………  BGN/HRK/CZK/GBP/HUF/PLN/RON/SEK  — Datum: ………………………  im Entscheidungsstaat oder einem anderen Staat in welcher Weise auch immer beigetrieben (Artikel 9 Absatz 2)\*[[5]](#footnote-5)  **e.3)  Verringerung der Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße** (Artikel 14 Buchstabe c) - Die Entscheidung bezieht sich auf Handlungen, die nicht im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaats erfolgten. Die Handlungen fallen unter die Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsstaats. Der Vollstreckungsstaat hat daher beschlossen, die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das nach innerstaatlichem Recht für Handlungen derselben Art vorgesehene Höchstmaß zu verringern (Artikel 8 Absatz 1):  in EUR: ..…….  ggf. in einer anderen Landeswährung des Vollstreckungsstaats: ……… BGN/HRK/CZK/GBP/HUF/PLN/RON/SEK |
| **f) Ggf. Schließung des Verfahrens**  **Hiermit erklärt der Vollstreckungsstaat den vorliegenden Fall für abgeschlossen.** |
| **g) Sonstige für den Entscheidungsstaat relevante zusätzliche Informationen:** ………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………  ………………………………………………………………………………………………………… |
| **h) Unterschrift der Behörde des Vollstreckungsstaats und/oder ihres Vertreters**  Name: ………………………………………………………………………………………………...  Funktion (Titel/Dienstrang): ………………………………………………………………………………  Datum: ………………………………………………………………………………………………….  (Ggf.) Amtlicher Stempel |

1. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16). [↑](#footnote-ref-1)
2. Wenn diese Option gewählt wird, ist Abschnitt d.3 auszufüllen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Wenn diese Option gewählt wird, sind die Abschnitte d.2 und d.3 auszufüllen. [↑](#footnote-ref-3)
4. \* Bevor einer dieser Verweigerungsgründe geltend gemacht wird, muss in jedem Fall eine vorherige Konsultation zwischen dem Vollstreckungsstaat und dem Entscheidungsstaat stattgefunden haben. [↑](#footnote-ref-4)
5. \* Vor Anrechnung des bereits entrichteten Betrags muss in jedem Fall eine vorherige Konsultation zwischen dem Vollstreckungsstaat und dem Entscheidungsstaat stattgefunden haben. [↑](#footnote-ref-5)